



## Spartenordnung

### § 1 Maßnahmen und Durchführung von Gehörlosen-Meisterschaften in Nordrhein-Westfalen

1. Die Planung für GSNRW-Meisterschaften hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Termine sollte frühzeitig (mindestens 1 Jahr vorher) gemacht werden. Spätestens aber bei dem alljährlichen Verbandstag sollen die Termine endgültig vorliegen.
2. Für alle Maßnahmen ist vorher ein Kostenvoranschlag zu erstellen, wobei Angaben über die ungefähren Kosten und deren Deckung gemacht werden sollen. Diese Kostenvoranschläge sind bis spätestens zum 15. Oktober jeden Jahres für das darauffolgende Jahr vorzulegen. Die Durchführung aller Maßnahmen, gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung des GSNRW-Präsidiums.
3. Bei Reisekosten und Spesen für den Fachwart und die weiteren Leiter jeder Maßnahme sind die zum Zeitpunkt gültigen Sätze der GSNRW-Spesenordnung in Ansatz zu bringen.
4. Die Ausschreibung zu Meisterschaften hat rechtzeitig zu erfolgen. Sinnvoll ist eine Frist von 3 (2?) Monaten.
5. Die Ausschreibungen für Senioren- und Jugend-Meisterschaften sollen zweckmäßigerweise getrennt erfolgen.
6. Jugend-Meisterschaften sollten auf schulfreie Tage gelegt werden. Eventuell könnten auch Tage vor den Schulferien herangezogen werden.
7. Die von den Fachwarten erstellten Ausschreibungen und Einladungen können vom GSNRW-Büro überarbeitet werden. Der Versand erfolgt dann vom Fachwart an die betreffenden Vereine.
8. Das Präsidium des GSNRW erhält auch je eine Ausführung der Ausschreibungen und Einladungen.
9. Bei der Kalkulation für die Durchführung der Maßnahmen müssen sich die Fachwarte bemühen, diese kostendeckend zu erstellen. Das heißt, die Gesamtkosten sollen sich möglichst mit den zu erwartenden Einnahmen decken.
10. Ist ein Defizit der Kosten für die Maßnahme unvermeidbar, so soll sich der Fachwart mit dem ortsansässigen Verein und dem GSNRW-Präsidium bemühen, Zuschüsse von der Gemeinde des Austragungsortes oder anderweitig zur Deckung des Defizits zu erhalten.
11. Die Medaillenvergabe für die Sieger soll sparsam und sportlich sinnvoll geplant werden. Bei einer Teilnahme von weniger als 3 Teilnehmern werden keine Medaillen vergeben.



Es sind	bei 3 Teilnehmern	1 Gold-Medaille;
	bei 4 Teilnehmern	1 Gold- und 1 Silber-Medaille;
	ab 5 Teilnehmern	1 Gold-, 1 Silber- und 1 Bronze-Medaille

zur Vergabe vorzusehen.

12. Melden sich für eine Disziplin der GSNRW-Meisterschaft weniger als drei Teilnehmer, so sollte diese Disziplin gestrichen werden. Müssen diese Disziplinen aus besonderen Gründen (z.B. Qualifikation) trotzdem mit weniger als drei Teilnehmern durchgeführt werden, so soll dafür jedoch keine Ehrung mit Medaillen, also auch keine Titelvergabe erfolgen. Im Übrigen sind Landesmeistertitel erst dann vorzusehen, wenn mehr als drei Teilnehmer aus mindestens drei Vereinen am Start sind.
13. Urkunden werden grundsätzlich für den 1. - 3. Sieger ausgegeben. Erst bei mehr als 10 Teilnehmern, werden auch Urkunden für die 5. - 6. Platzierung vergeben.
14. Die Medaillen sind rechtzeitig und direkt bei der GSNRW-Geschäftsstelle zu bestellen.
15. Zur Kostenersparnis sind sinnvollerweise beschriftete Aufkleber zu benutzen. Sollte jedoch genug auf der Einnahmenseite übrigbleiben, kann auch Gravur bestellt werden. Diese sollte sparsam aber sinnvoll erfolgen unter Benutzung von Abkürzungen.
16. Die Ergebnislisten sollten möglichst schon zum Ende der Wettkämpfe, spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen an die teilnehmenden Vereine ausgegeben bzw. verschickt werden. Je ein Exemplar ist auch an die GSNRW-Geschäftsstelle zu schicken.
17. Nach Beendigung der Meisterschaft oder Maßnahme ist eine Gesamt-Abrechnung zu erstellen und eine Kopie auch an die GSNRW-Geschäftsstelle zu schicken.

## § 2 Sonstiges

1. Die Fachwarte werden von den Vereinsdelegierten der einzelnen Sparten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl ist dem jeweils darauffolgenden GSNRW-Verbandstag bekannt zu geben.
2. Die Fachwarte sollten grundsätzlich jedes Jahr eine Spartentagung mit den Delegierten der die entsprechende Sportart treibenden Vereine frühzeitig vor dem GSNRW-Verbandstag abhalten. Hierzu sind die jeweiligen Vereins-Abteilungsleiter bzw. ihre Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt. Die Spartenleitung selbst bekommt eine Stimme. Dabei sollten alle Maßnahmen, Regelungen, Bestimmungen und Termine mit den beteiligten Vereinen besprochen und abgestimmt werden. Sinnvoll wäre es, diese Tagung am Tage vor der jeweiligen GSNRW-Meisterschaft durchzuführen, um mehrmalige Anfahrten zu vermeiden. Die Fahrtkosten tragen die Vereine selbst.



- 
3. Die Fachwarte können die Bestimmung aufstellen, dass eine Teilnahme an den DGS-Meisterschaften von der Teilnahme an den Landesmeisterschaften abhängt. Falls es erforderlich ist, ist eine Qualifikation durchzuführen. In besonderen Fällen der Nichtteilnahme an den Landesmeisterschaften (durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung) kann der Fachwart nach eigenem Ermessen entscheiden.
  4. Die Spartenagung entscheidet auch über die Spartenbeiträge. Nicht erschienene, spartenzugehörige Vereine haben die Spartenbeiträge auch zu zahlen.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

Diese Spartenordnung tritt mit der Verkündung auf dem Verbandstag am 03. November 2006 in Kraft.